

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 30. Oktober.

1878.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 33. und 34. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter

Nr. 1269 die Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

Nr. 1270 die Bekanntmachung, betreffend den Auf Ruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Moskauer Bank. Vom 19. Oktober 1878.

Nr. 1271 das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Landes-Polizeibehörde“ die Regierungen, die Landdrostelen und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Der Minister des Innern.  
Graf zu Eulenburg.

### 2) Bekanntmachung.

Paket-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

Vom 1. November ab tritt im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Pakete, Werth- und Nachnahmesendungen derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebiets zur Anwendung kommt. In Folge dessen gilt künftig auch im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn für alle Pakete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es kostet daher beispielsweise ein frankirtes Paket bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Rume 50 Pfennig.

Von demselben Zeitpunkte ab wird im Verkehr

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Oktober 1878.

mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pf. für alle Pakete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieselbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark besteht. Die Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ist für die Deutsch-Belgische Beförderungsstrecke auf 20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe herabgesetzt.

Für Pakete nach Frankreich, sowie auch für Pakete nach Großbritannien, sofern die letzteren auf Verlangen des Absenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 19. Oktober 1878.

Der General-Postmeister.  
Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 3) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Maurermeister Karl Köhne in Vorschloß Stuhm auf seinen Antrag von dem Amte als stellvertretender Standesbeamter für den XX. Standesamtsbezirk, Vorschloß Stuhm, Kreis Stuhm, entbunden habe.

Danzig, den 19. Oktober 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.  
Achenbach.

### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Freischulzereibesizers Rohrbeck in Straszewo zum Standesbeamten an Stelle des Gutsbesizers Burchardt daselbst,
2. des Inspektors Burchardt in Straszewo zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten an Stelle des Freischulzereibesizers Rohrbeck daselbst, und
3. des Lehrers Janke daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten an Stelle des Besizers Zitzewitz in Honigsfelde,

für den Standesamtsbezirk Straszewo, Nr. XVIII. des Kreises Stuhm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen,

In Vertretung:

Salzwedel.

**5) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers Wilhelm Eben in Ebensee zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXIX. Standesamtsbezirk, Ebensee, Kreises Schwetz, statt des Wirtschaftsjnspektors Hübner, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Oktober 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 des Amtsblatts enthaltene, die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten wird zur Nachachtung für die Ortspolizeibehörden Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Ortspolizeibehörden haben in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen des Verdachts des Auftretens der Reblaus unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatsachen und etwaigen Ermittlungen ungesäumt und unmittelbar, nöthigenfalls unter Benutzung des Telegraphen, dem Herrn Oberpräsidenten und gleichzeitig auch uns Anzeige zu machen.
2. Nach § 3 des Gesetzes vom 27. Februar d. J. (Gesetzsammlung Seite 129) können die im § 1 Nr. 1 vorgesehenen Anordnungen von den Ortspolizeibehörden vorläufig ausgesprochen werden, d. h. es kann verboten werden, daß Neben- und Reibtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von dem Grundstücke, wo die Reblaus sich gefunden hat, abgegeben oder überhaupt entfernt werden.

An diese Bestimmungen ist namentlich bei der Schlußbestimmung des § 2 a. a. D., daß die getroffenen Anordnungen für den Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung wirksam werden, gedacht worden.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß bei dem vorbezeichneten Verbote insofern billige Rücksicht darauf zu nehmen sein wird, daß dem Eigenthümer oder Nutzniesser die Fortschaffung oberirdischer Früchte, namentlich der Weintrauben, nicht verboten werde, wobei jedoch sorgfältig darauf zu achten ist, daß nicht etwa Weinblätter zur Verpackung von Früchten benutzt und mit fortgeschafft werden. Dagegen ist die Fortschaffung von Weinpfehlen und anderen Stäben, welche auf infizirtem Terrain benutzt worden sind,

nicht zu gestatten. Ueberhaupt sind solche Bodenflächen und Anpflanzungen, hinsichtlich derer ein Fortschaffungsverbot ergangen ist, bis zu ihrer etwa angeordneten Vernichtung sorgfältig zu überwachen.

3. Die Ortspolizeibehörden werden von der ihnen eingeräumten Befugniß zum Erlasse des vorbezeichneten Verbotes nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen haben, und haben alsdann von der getroffenen Anordnung sofort dem Herrn Oberpräsidenten unmittelbar Anzeige zu machen.

Marlenwerder, den 22. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Rogzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Michael Zöllmann zu Hohenkirch, Kreises Straszburg, des Gutbesizers Kühne zu Birkenau, Kreises Thorn, des Besitzers Pastenacy zu Bippinken, Kreises Löbau, des Ritterguts Sofno, Kreises Straszburg, des Guts Neuvorwerk, Kreises Graudenz, und des Guts Wilhelmshof, Kreises Culm, ist beseitigt.

Marlenwerder, den 15. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**8) Neues Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß der Preussischen Monarchie.**

154) Verfügung, die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preussische Monarchie und eines neuen Justizatlases betreffend, vom 11. August 1878.

Um die Justizbehörden und Justizbeamten auf ein verdienstliches Unternehmen aufmerksam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung voraussichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organisation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranschaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächstigen neuen Behörden unter einander als Hilfsmittel zu dienen, ist den nachstehenden aus Nr. 62 und 64 des Deutschen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt gestattet worden.

I.

Die territorialen wie administrativen Veränderungen des Preussischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämmtliche alphabetische Ortschaftsverzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Daraus ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfniß nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow und der Leutnant a. D. D. Brunkow hieselbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und

Ortschafts-Verzeichnisses für den preussischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subskription beschlossen. Dasselbe soll sämtliche Wohnplätze des preussischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben, Regierungs- bezw. Landdrostbezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landesgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Compagnie, Name des Kirchspiels, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphenanstalt nebst deren Eigenschaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigst nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblicke des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subskriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

### II.

Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des preussischen Staates in 22 Karten, welche die sämtlichen Bezirke der Justizverwaltung darstellten. Dieser GerichtsAtlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr B. Brunkow in Gemeinschaft mit Herrn D. Brunkow die Bearbeitung eines neuen Atlases der preussischen Monarchie, einschließlich der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrierende Bestandtheile derselben zu betrachtenden Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landrätlichen Kreise, die Ortschaften in möglichster Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chaussees und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 Centimeter, eine Breite von 65 Centimeter in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen. Der Subskriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt. Bestellungen auf jedes der beiden Werke wie der einzelnen Gerichtskarten sind nur an Lieutenant a. D. D. Brunkow, Berlin, Kommandantenstraße 44a. III. zu richten, da dieselben nur im Selbstverlage, im Buchhandel aber gar nicht erscheinen.

Die Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden auf die vorstehende in Nummer 28 des Justiz-Ministerialblatts und Nummer 9 des Verwal-

tungsblatts des Ministerii des Innern de 1878 veröffentlichte Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 23. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9)

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Reorganisation der hiesigen Gewerbeschule zu Michaelis d. J. durchgeführt ist.

Die Schule erhält von diesem Zeitpunkte an einen 8jährigen Lehrgang und wird fortan eine reine wissenschaftliche Schule mit 6jährigem Lehrgang in den Klassen Sexta bis einschließlich Sekunda und eine aus 2 Klassen bestehende Fachschule umfassen. Die hiesige Barnimsschule und die hiesige Otoschule sind Theile der Gewerbeschule; jede dieser Schulen enthält die Klassen Sekunda bis einschließlich Tertia der Gewerbeschule.

Der Lehrplan für die Klassen Sexta bis Sekunda entspricht demjenigen einer höheren Bürgerschule.

Die Fachschule hat den Zweck, solchen jungen Leuten, welche Maurermeister, Zimmermeister und Werkmeister in Maschinenfabriken oder anderen gewerblichen Anstalten werden wollen, die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung zu geben; der Unterricht in dieser Schule wird daher nur die eigentlichen Berufswissenschaften und deren Hülfswissenschaften umfassen.

Es ist bereits in Aussicht gestellt, daß denjenigen Schülern, welche den einjährigen erfolgreichen Besuch der Sekunda durch eine an der Schule abzulegende Prüfung nachweisen, das Recht zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes eventl. gewährt werden wird.

Für die Aufnahme in die Sekunda sind diejenigen Kenntnisse erforderlich, welche zum Eintritt in die Sekunda einer Realschule befähigen; diese Kenntnisse können entweder durch Schulzeugnisse oder durch die Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Sekunda und die Fachschule nimmt der Gewerbeschuldirektor Küder entgegen; die Anmeldungen für die Aufnahme in die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia sind entweder an den Direktor Bernaud in der Barnimsschule oder an den Rektor Schenk in der Otoschule hier selbst zu richten.

Stettin, den 7. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10)

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 9 des Statuts für den Deichverband der rechtsseitigen Hogat-Niederung vom 17. September 1873 werden die Grundbesitzer in den nachstehend benannten Guts- und Gemeindebezirken:

**I. im Kreise Marienburg:**

Mittelfelde, Fischau, Fischauerfelde, Grunau, Jonasdorf, Ragnase, Klackendorf, Klettendorf, Königsdorf nebst Königshof, Pr. Königsdorf, Kyloit, Beklau, Liebenthal, Rogendorf nebst Törichthöfchen, Parwart, Pruppendorf, Reichfelde, Pr. Rosengardt, Rothebude, Sandhof, Schlablau, Schönwiese, Sommerau, Sommerort, Sparau, Stalle, Thiergardt, Thiergartfelde, Thörigthof, Altrosfengart, Augustwalde, Baalau, Campenau, Cronsnest, Eschenhorst, Hohenwalde, Kuckuck, Markushof, Reichhorst, Rosenort, Schwansdorf nebst Schwansdorfhöfchen, Sorgenort, Spitzendorf, Stobbenort, Thiensdorf, Thiensdorffsee, Wengeln und Wengelwalde,

**II. im Kreise Elbing:**

Ashbuden, Fischhorst, Friedrichsberg, Hoppenau mit Amallenhof nebst Fleischerweiden und Clementzfähre, Ober-Kerbiswalde, Unter-Kerbiswalde, Kerbshorst, Meeskenberg, Moosbruch, Neuho, Neukirch, Rogathan, Roggarten, Schlammfack, Schwarzdamm, Streckfuß, Groß-Widderau, Klein-Widderau mit Stutthof, Ellerwald I., II., III., IV. und V., Trist, Stadt Elbing, Groß- und Klein-Michelau, Neustädterfeld, Wansau mit Klauenhöfchen, Fischerklampe, Kraffohlsdorf, Herrenpfel, Bollwert A. und B., Schneidemühl, Altterranova, Vorstädtischer Roggarten, Emaus und Jerusalem, Englischnbrunnen, Maulbeerplantage, Bollwertwiesen und Gr. Köbern,

**III. im Kreise Stuhm:**

Lezendorf, Mahlau, Laase, Losendorf, Grzymalla, Rothhof, Schroop, Gr. und Kl. Heringshöft, Jordanken, Neudorf, Komerau, Pöfslge, Güldenfelde, Lichtfelde, Groß-Brodsende, Klein-Brodsende und Baumgarth,

hierdurch benachrichtigt, daß der Entwurf zum definitiven Kataster jetzt aufgestellt ist und im landwirthschaftlichen Bureau der königlichen Regierung hier selbst, sowie auch bei dem Deichamte und extraktweise

bei den einzelnen Guts- und Ortsvorständen und dem Magistrate der Stadt Elbing zur Einsicht ausgelegt ist.

Beschwerden gegen den Katasterentwurf müssen binnen einer vierwöchentlichen Frist, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei unserm Kommissarius, Regierungs-Rath Beutner zur Vermeidung der Präklusion angebracht werden.

Danzig, den 16. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11) Bekanntmachung.**

Die im Niederschlesisch Ostdeutschen Verbandtarife vom 1. Mai 1878 für den Verkehr zwischen Cassel einerseits und Branau, Küstrin, Firschau, Flatow, Konitz, Krojante, Landsberg, Linde, Nehtal, Schultze und Weissenhöhe bestehenden ermäßigten Frachtsätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. gelten auch für die gleichnamigen Relationen im Preussisch-Sächsischen Eisenbahnverbande.

Bromberg, den 19. Oktober 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Im Verkehre von und nach der Haltestelle Gellin werden Personenzug-Billets IV. Klasse vorab nicht vorausgibt, da die den Verkehr vermittelnden Züge 431 und 434 diese Wagenklasse nicht führen.

Bromberg, den 20. Oktober 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn

**13) Bekanntmachung.**

Vom 10. November cr. ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Hohentirch mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahmebelastung, dagegen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahmebelastung angenommen werden.

Bromberg, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direction den Ostbahn.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)